

§ 4 HG 2000/2001 (Brandenburg) — Garantien und sonstige Gewährleistungen

Haushaltsgesetz 2000/2001

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, im Interesse der Kapitalversorgung kleiner und mittelständischer Unternehmen und von Landesgesellschaften Garantien bis zur Höhe von 80 000 000 Deutsche Mark für die Übernahme von Kapitalbeteiligungen zu übernehmen. Diese Garantien können auch als Rückgarantien gegenüber Kreditinstituten übernommen werden.
- (2) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Förderung des Wohnungsbaus Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 300 000 000 Deutsche Mark zugunsten der Investitionsbank des Landes Brandenburg zu übernehmen.
- (3) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Stärkung kleiner und mittlerer Unternehmen für Förderkredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau und der Deutschen Ausgleichsbank Haftungsfreistellungen bis zu einer Gesamthöhe von 140 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.
- (4) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zum Aufbau von Fonds für die Technologieförderung und zum Beteiligungserwerb an kleinen und mittleren Unternehmen Garantien in Höhe von 35 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.
- (5) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Risiken, die sich aus dem Betrieb von kerntechnischen Anlagen und dem Umgang mit radioaktiven Stoffen in Forschungseinrichtungen des Landes ergeben, Gewährleistungen bis zur Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.
- (6) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Deckung des Haftpflichtrisikos von Zuwendungsempfängern des Landes aus der Haftung für Leihgaben im Bereich Kunst und Kultur sowie für wissenschaftliche Forschungsinstitute, die vom Bund und vom Land gemeinsam getragen werden, Garantien bis zum Höchstbetrag von 20 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.
- (7) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien für Kredite zur Finanzierung von Filmproduktionen und

Projektentwicklungen im Medienbereich bis zur Höhe von 20 000 000 Deutsche Mark zu übernehmen.

(8) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, Garantien zur Absicherung möglicher Liquiditätsrisiken im Zusammenhang mit dem Ausbau der Infrastruktur auf dem SAGO-Gelände bei Wilhelmshorst bis zur Höhe von 10 000 000 Deutsche Mark zugunsten des Geschäftsbesorgers zu übernehmen.

(9) Haftungsfreistellungen und Garantien gemäß den Absätzen 1 bis 4 sowie Absatz 7 dürfen nur unter den in § 3 Abs. 5 genannten Voraussetzungen übernommen werden.

(10) Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zur Absicherung von Zwischenfinanzierungsrisiken bei Maßnahmen der Industrieansiedlung Rücksicherungsgarantien gegenüber Banken bis zur Höhe von 74 000 000 Deutsche Mark, höchstens jedoch 80 vom Hundert der zu besichernden Zwischenfinanzierungsdarlehen, abzugeben. Soweit in diesen Fällen § 39 der Landeshaushaltsordnung nicht anwendbar ist, dürfen durch das Ministerium für Wirtschaft bis zur Höhe von 74 000 000 Deutsche Mark gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 der Landeshaushaltsordnung Verlustdeckungszusagen abgegeben oder ähnliche Verpflichtungen eingegangen werden. Von dieser Ermächtigung darf nur mit Zustimmung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen des Landtages Gebrauch gemacht werden.

Zitiervorschlag: § 4 HG 2000/2001 (Brandenburg)

Quelle: BRAVORS, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted. Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/bb-id211816/4>